

Generationenhilfe Büttelborn e.V.

SATZUNG

§1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

1. Der Verein „Generationenhilfe Büttelborn e. V.“ mit den Ortsteilen Büttelborn, Klein-Gerau und Worfelden mit Sitz in Büttelborn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist in dem Vereinsregister eingetragen.
2. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck, Rahmenbedingungen

1. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Alten- und Jugendhilfe
 - b) die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des §53 AO gehören, und
 - c) die Förderung von Bildung und Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Besuchsdienste bei alten und hilfsbedürftigen Personen
 - b) Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
 - c) Begleitung von alten und hilfsbedürftigen Personen, z. B. bei Behördengängen, Arztbesuchen
 - d) Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z. B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
 - e) Kleinere Näh-, Garten- oder Schreibhilfen bei Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.
 - f) Tierbetreuung bei Personen, die die Voraussetzungen des §53 AO erfüllen
 - g) Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, z. B. durch Hausaufgabenhilfe, Stellung von Lesepaten in Schulen
 - h) Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren
 - i) Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen
3. Die Zuständigkeit des Vereins beschränkt sich vorwiegend auf das Gebiet der Gemeinde Büttelborn mit seinen Ortsteilen Büttelborn, Klein-Gerau und Worfelden
4. Einzelheiten regelt die Allgemeine Geschäftsordnung. Änderungen und Ergänzungen werden vom Vorstand als Antrag zum Beschluss der Mitgliederversammlung vorgelegt.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Zwecke durch die Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins i. S. d. § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit den Weisungen des Vereins. Einzelheiten regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.
7. Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung. Die Einsätze der Mitglieder werden festgehalten im Logbuch, das vom Bürodienst nach der Vermittlung der Hilfe geführt wird.
8. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung und diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§3 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz durch ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwundersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an ein Hospiz im Kreis Groß-Gerau. Das entsprechende Hospiz wird vom geschäftsführenden Vorstand der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgeschlagen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und rechtsfähige Personenvereinigungen, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt

werden. Es kommen dafür Personen infrage, die sich besondere Verdienste für die Arbeit des Vereins erworben haben. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt; sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat und/oder sich vereinsschädigend verhalten hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sollten die Vereinsarbeit durch Anregung und Vorschläge fördern.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gemäß der Satzung die Beiträge pünktlich zu zahlen.
3. Der Verein hat für seine Aktivitäten alle Mitglieder Unfall- und Haftpflichtversichert. Schäden sind dem Vorstand sofort zu melden.
4. Mitglieder haben Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, Informations- und Auskunftsrechte, das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins, das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen, Treuepflicht gegenüber dem Verein und ihre Hilfstätigkeit zu wahren, pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds).
5. Das aktive und passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben.

Minderjährige Mitglieder können durch ihre personen- und vermögenssorgeberechtigten Personen (§§ 1626, 1631 BGB) vertreten werden. In diesem Fall sind die Rechte des minderjährigen Mitglieds einheitlich auszuüben.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Jahresbeitrag pro Mitglied wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Veränderungen in der Höhe müssen angemessen sein.
2. Der Vorstand ist berechtigt, für zu definierende Mitgliedergruppen gesonderte Mitgliedsbeiträge zu beschließen.
3. Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschrift-Mandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine andere Zahlungsweise beschließen.
4. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
5. Bei nicht bezahltem Mitgliedsbeitrag, die das Mitglied zu vertreten hat, ist eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung ausgeschlossen (Ausnahme nur durch einen Vorstandsbeschluss).

§8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des amtierenden Vorstandes
 - c) Wahl von Vorstandsmitgliedern
 - d) Bestellung von Kassenprüfern
 - e) Entscheidung über Änderungen
 - f) Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Festsetzen der Mitgliederbeiträge

- i) Auflösung des Vereins
3. Über den Inhalt der Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll zu verfassen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Anzahl der erschienen Mitglieder
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - e) die Tagesordnung
 - f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis
 - g) die Art der Abstimmung
 - h) Satzungs- und Zwecksänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - i) Beschlüsse in vollem Wortlaut

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich/E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung stellt der Vorstand auf. Sie wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann zusätzlich durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Groß-Gerauer Echo) erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
4. Gäste müssen dem Vorstand vor Beginn der Sitzung gemeldet werden. Deren Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Rederechte bedürfen vorab der Zustimmung des Vorstandes.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem/r der Vorsitzenden oder von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.
2. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorgesehenen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Der Vorstand wird in geheimer Wahl ermittelt:
 - wenn mehr als einer zur Wahl ansteht
 - oder wenn ein Mitglied es fordertansonsten per Handzeichen (Akklamation).
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung der Satzung und der Mitgliedsbeiträge ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Grundlage der Satzungsänderung ist, dass bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext der Einladung beigefügt wurde.
5. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 80 %iger Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§12 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an
 - a) mindestens 2 gleichberechtigte Vorsitzende
 - b) der/die Kassierer/in
 - c) der/die Schriftführer/in
 - d) mindestens 2 Beisitzende
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung und Einberufung sowie die Leitung der Mitgliederversammlung
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) die Vorsitzenden
 - b) der/die Kassierer/inJeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre mit einfacher

Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder, im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzt werden. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
6. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen mindestens einmal pro Quartal schriftlich/E-Mail eingeladen wird. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage.
7. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von Vorstandsvorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben sowie an alle Vorstandsmitglieder auszuhändigen ist.
8. Das Protokoll muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Namen des Protokollführers
 - c) Namen der erschienen Mitglieder
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - e) die Tagesordnung
 - f) die gestellten Anträge und deren Abstimmungsergebnis
 - g) die Art der Abstimmung
 - h) Satzungs- und Zwecksänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - i) Beschlüsse in vollem Wortlaut
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über Beschlüsse stimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder ab, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
10. Haftungsbeschränkung:
 - a) die Haftung von Vorstandsmitgliedern regelt §31 a BGB.
 - b) die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen

§13 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer werden bestellt, um die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei bis drei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Sie können insgesamt zweimal wiedergewählt werden.

3. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Zur Kassenprüfung müssen mindestens zwei der drei gewählten Kassenprüfer anwesend sein.
4. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Festlegung der jährlichen Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer.
5. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
6. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung mündlich und/oder schriftlich Bericht über das Ergebnis der Prüfhandlung. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.
7. Die Kassenprüfer sind dem Vorstand gegenüber und für die Dauer der Mitgliederversammlung dazu berechtigt, den Inhalt der Kassenprüfung darzulegen. Ansonsten sind sie zum Stillschweigen gegenüber Dritten verpflichtet.

§14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seine Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a) Speicherung
 - b) Bearbeitung
 - c) Verarbeitung
 - d) Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c) Sperrung seiner Daten
 - d) Löschung seiner Daten
 - e)
4. Die Mitglieder können einer Veröffentlichung ihrer Bildern und Namen in Print- und elektronischen Medien widersprechen.

§15 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§16 Schlußbestimmung

Diese Satzung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung am **30.09.2022** geändert, sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.